



Der Hahn ist tot – Verein in Gründung / Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Der Hahn ist tot“. Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Der Hahn ist tot e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere ein Bewußtsein für Tierrechte und für eine ethischere Behandlung von Tieren zu schaffen sowie Tierquälerei aufzudecken. „Der Hahn ist tot e.V.“ setzt sich gegen jede Form von Tierquälerei ein, insbesondere gegen Pelz, Tierversuche und Massentierhaltung.

Zur Förderung des Satzungszwecks ist der Verein berechtigt, alle gesetzlichen Mittel zu nutzen, insbesondere:

- gewaltfreie Kampagnen und Aktionen, die auf Tierquälerei aufmerksam machen,
- die Verwendung und den Verkauf von Produkten, die nicht von Tieren stammen oder an Tieren getestet wurden, ideologisch zu unterstützen,
- bildende und öffentliche Veranstaltungen und Ereignisse gegen Grausamkeiten gegenüber Tieren zu unterstützen,
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- durch das Ersuchen zu Spenden die Unterstützung der Tätigkeit des Vereins zu fördern.

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, durch Aufklärung und Beratung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat:

- Fördermitglieder
- stimmberechtigte Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

3) Stimmberechtigtes Mitglied können natürliche, aber auch juristische Personen werden, die sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber den Tieren bekennen, einen regelmäßigen Beitrag leisten und in der Vergangenheit bewiesen haben, daß sie sich aktiv für die Ziele von „Der Hahn ist tot e.V.“ und ihre Verwirklichung einsetzen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, um stimmberechtigtes Mitglied zu sein.

4) Über die Aufnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragenderweise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.



Der Hahn ist tot – Verein in Gründung / Satzung

6) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins.

2) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluß,
- mit der Anstellung bei „Der Hahn ist tot e.V.“

2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1) Die Festsetzung der Jahresbeiträge der Fördermitglieder erfolgt durch die Geschäftsführung.

2) Die Höhe der Jahresbeiträge der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder,
- der Aufsichtsrat,
- der Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Aufsichtsrat die Einberufung verlangt, der dann die Geschäftsführung zu verständigigen hat.

2) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlüßfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluß schriftlich zustimmen.

3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden von der Geschäftsführung durch einfachen Brief oder per e-Mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind



Der Hahn ist tot – Verein in Gründung / Satzung

auch die Ehrenmitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (Absendedatum). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift / Email-Adresse gerichtet ist.

4) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates können jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen, wobei Anträge zur Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingegangen sein müssen. Die Genannten und die Geschäftsführung haben Rederecht.

5) Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

6) Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Aufsichtsrat geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und davorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

7) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne daß dies ein Mitglied sein muß.

§ 10 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlußfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

4) Die Versammlung ist beschlußfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.

5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 11 Aufsichtsrat

1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

2) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Er bestellt die Geschäftsführung und ruft sie ab, er berät und kontrolliert sie (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.



Der Hahn ist tot – Verein in Gründung / Satzung

- 3) Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 4) Eine vorzeitige Niederlegung des Amtes seitens eines Aufsichtsratsmitglieds ist ausschließlich möglich zu einer Mitgliederversammlung hin mit einer Frist von einer Woche.
- 5) Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht stimmberechtigte Mitglieder sein und dürfen nicht MitarbeiterInnen sein.
- 6) Der Aufsichtsrat beschließt in mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen. Auch schriftlich können Beschlüsse – dann jedoch nur einstimmig – gefasst werden.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sie wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- 2) Der/die erste Geschäftsführer/in ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.
- 3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
- 4) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsordnung.

§ 13 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der erste Geschäftsführer ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an Peta Deutschland e.V., Dieselstr. 21, 70839 Gerlingen mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Tierrechten zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, kann das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger übergehen, wenn die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird und auch von seiten des Finanzamtes keine gemeinnützigkeitsschädlichen Folgen festgestellt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 01.07.2005 in Köln von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregisters in Kraft.